

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
zur Deckung der Unterhaltungskosten der Gewässer
in der Gemeinde Barsbek
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2012

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2006 (GVOBl. Schl.-H. 2006 S. 28) und der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.09.2006 (GVOBl. Schl.-H. 2006 S. 221) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2006 folgende Satzung der Gemeinde Barsbek erlassen:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Barsbek ist Mitglied in dem Gewässerunterhaltungsverband (GUV) „Schönberger Au“. Sie erhebt nach den Grundsätzen dieser Satzung eine Gebühr zur Deckung der Aufwendungen, die für die Erfüllung der Unterhaltungspflicht an Gewässern zweiter Ordnung im Sinne der §§ 40 Absatz 1 und 2 und 42 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) entstehen.

§ 2
Zahlungspflichtige

Die Zahlung der Benutzungsgebühren obliegt den in § 40 Absatz 1 LWG aufgeführten Pflichtigen. Das sind

- a) die Eigentümer der Gewässer,
- b) die Anlieger,
- c) die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren und
- d) die anderen Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet. Zu den Grundstücken im Einzugsgebiet rechnen in vollem Umfang auch solche Grundstücke, die Mulden, Senken, Kühlen oder ähnliche Bodenvertiefungen enthalten, aus denen oberirdisches Abfließen in ein zu unterhaltendes Gewässer nicht möglich ist oder gewöhnlich nicht stattfindet. Das gleiche gilt für Grundstücke, die von Erdwällen umschlossen sind.

§ 3
Benutzungsgebühr

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Rechnungsjahr (1. Januar - 31. Dezember). Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Rechnungsjahres.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird anhand von Gebühreneinheiten (GE) ermittelt. Die Höhe der Gebühreneinheit ergibt sich aus den von der Gemeinde Barsbek an die Gewässerunterhaltungsverbände entrichteten Verbandsbeiträgen.

Grundlage sind die Verbandsbeiträge des Vorjahres. Einer Verminderung oder Erhöhung der Verbandsbeiträge wird durch Änderung dieser Satzung Rechnung getragen.

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich 3,51 EUR je Gebühreneinheit.
In den Gebührensätzen sind die Verwaltungskosten enthalten.

(3) Die Anzahl der Gebühreneinheiten wird nach folgendem Maßstab bestimmt.

1. Grundgebühr

entsprechend der Flächengröße für die allgemeinen Vorteile von der Gewässerunterhaltung für alle Grundflächen im Einzugsgebiet eines Gewässerunterhaltungsverbandes

1 Gebühreneinheit je angefangenen ha

2. Zuschläge zur Grundgebühr für Grundflächen, die Vorteile von der Gewässerunterhaltung haben, die über die in Nr. 1 genannten Vorteile hinausgehen

2.1 Schmutzwassereinleiter

Kleininleiter unter 3000 cbm 0,5 GE

Sonstige je angefangene 3000 cbm 2,5 GE

2.2 Haus- und Gewerbegrundstücke 1 GE je angefangenen ha

2.3 Straßen- und Wegeflächen

- zu 100 % versiegelt 3 GE je angefangenen ha

- sonstige 1 GE je angefangenen ha

3. Abschläge vom Grundbetrag für Grundflächen, die sich auf den Wasserhaushalt besonders vorteilhaft auswirken oder deren eigener Vorteil besonders gering ist

3.1 Waldflächen 0,3 GE je angefangenen ha

3.2 Gebiete im Sinne von § 15a Absatz 1

Landesnaturenschutzgesetz (LnatSchG) 0,4 GE je angefangenen ha

(4) Benutzungsgebühren werden nicht erhoben von Verbandsmitgliedern, soweit diese selbst an den Gewässerunterhaltungsverband Beiträge zu leisten haben.

(5) Die Benutzungsgebühr, die auf den einzelnen Gebührenpflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(6) Die Benutzungsgebühr wird 1 Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§4 Geltungsgebiet

Diese Satzung gilt für das Gemeindegebiet, das in der Anlage schwarz eingezeichnet ist. Dies ist der Zuständigkeitsbereich des Gewässerunterhaltungsverbandes „Schönberger Au“. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§5 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Festsetzung der Benutzungsgebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch zulässig, der schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde einzulegen ist.
- (2) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht in Schleswig erhoben werden.
- (3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 6¹ Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Barsbek, den 18.12.2006

Gemeinde Barsbek
Gafert
Bürgermeister

¹ Die 1. Änderungssatzung zur Satzung vom 18.12.2006 über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Deckung der Unterhaltungskosten der Gewässer in der Gemeinde Barsbek vom 11.12.2012 trat nach deren Artikel 3 am 01.01.2013 in Kraft.